

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00209/2021

**Inkrafttreten des 2. Abschnitts des Wohlfahrtsfinanzierungs- und –transparenzgesetzes M-V
zum 01. Januar 2022**

Beschlüsse:

08.11.2021	Stadtvertretung
020/StV/2021	20. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegen folgende Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Beschlussvorlage vor:

- Änderungsantrag SPD-Fraktion
- Ergänzungsantrag Fraktion Unabhängige Bürger zum Änderungsantrag SPD-Fraktion zu Punkt f)
- Ergänzungsantrag Fraktion Unabhängige Bürger vom 03.11.2021
- Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE vom 15.09.2021

2.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung nimmt die nachstehende Darstellung zur Umsetzung des WoftG und die sich hieraus abzeichnenden Folgen zur Kenntnis und ermächtigt den Oberbürgermeister zu nachstehenden Umsetzungen:

- a) Für 2022 werden für die Finanzierung der Beratungsdienstleistungen nach § 8 Absätze 2 (soziale Beratung) und 3 (Gesundheitsberatung) WoftG M-V in Höhe von 660.000 Euro an die Träger ausgezahlt.
- b) Die Landeshauptstadt Schwerin stellt kommunale Mittel von 330.000 Euro zur Verfügung. In gleicher Höhe werden die Zuweisungsmittel beim Land abgerufen.
- c) der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderliche Zuweisungsvereinbarung

mit dem Land zu unterzeichnen.

d) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die zur Umsetzung des WofTG M-V notwendigen Förderrichtlinien zu erlassen.

3.

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 15.09.2021

1. Im Beschlusspunkt

a) Wird der Betrag von 578.000,00 € ersetzt durch 685.000,00 €

2. Im Beschlusspunkt

b) wird der Betrag von 289.000,00 € ersetzt durch 355.000,00 €

3. Im Beschlusspunkt

c) wird nach dem Wort „Land“ die Wortgruppe „in Höhe von 330.000,00 €“ eingefügt.

4. es wird ein Beschlusspunkt

d) eingefügt, der lautet:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Gesprächen mit der Hansestadt Rostock und den Landkreisen zu prüfen, ob eine gemeinsame Klage wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip im Rahmen der Beschlussfassung des WofTG M-V dort mitgetragen wird. Über das Ergebnis ist die Stadtvertretung zu ihrer nächsten Sitzung zu informieren.“

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einigen Dafürstimmen und vier

Stimmenthaltungen abgelehnt

4.

Ergänzungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger vom 03.11.2021:

Das zustimmende Votum des Hauptausschusses zur Drucksachennummer 00209/2021 wird um folgenden Punkt ergänzt:

e) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, schnellstmöglich einen Vorschlag zur Refinanzierung der Beratungsdienstleistungen vorzulegen, die für Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Landkreise erbracht werden.

Abstimmungsergebnis:

bei 22 Dafür-, vier Gegenstimmen und einigen

Stimmenthaltungen

beschlossen

5.

Änderungsantrag SPD-Fraktion

Die Punkte a) und b) des Änderungsantrages zieht die Antragstellerin zurück. Der

Änderungsantrag lautet wie folgt:

nach Punkt d) wird hinzugefügt:

e) Grundlage für eine künftige Steuerung der Beratungsangebote durch die Landeshauptstadt sind die Beratungsbedarfe der Bürgerinnen und Bürger. Der Oberbürgermeister wird gebeten, diese rückblickend für die Jahre 2018 – 2021 zu erheben, auszuwerten und den mitberatenden Ausschüssen schnellstmöglich vorzulegen. Dabei sind nach Möglichkeit auch die Zahlen der Bürgerinnen und Bürger zu erheben, die in Schweriner Beratungsstellen beraten wurden, ihren Wohnsitz aber nicht in der Landeshauptstadt haben.

f) Die Landeshauptstadt Schwerin tritt mit den benachbarten Kommunen über Kooperationsvereinbarungen in Verhandlung. Ziel muss es sein, auch weiterhin allen Hilfesuchenden unabhängig vom Wohnsitz Beratungsdienstleistungen anbieten zu können.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei einigen Stimmenthaltungen beschlossen

6.

Ergänzungsantrag Fraktion Unabhängige Bürger zum Änderungsantrag SPD-Fraktion Punkt f)

Darüber hinaus sollen die Beratungsdienstleistungen refinanziert werden, die durch die Landeshauptstadt Schwerin für Bürgerinnen und Bürger umliegender Landkreise erbracht werden.

7.

Der Stadtpräsident stellt sodann die Beschlussvorlage in der Fassung des Hauptausschusses sowie mit den zuvor beschlossenen Änderungen zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung nimmt die nachstehende Darstellung zur Umsetzung des WoftG und die sich hieraus abzeichnenden Folgen zur Kenntnis und ermächtigt den Oberbürgermeister zu nachstehenden Umsetzungen:

a) Für 2022 werden für die Finanzierung der Beratungsdienstleistungen nach § 8 Absätze 2 (soziale Beratung) und 3 (Gesundheitsberatung) WoftG M-V in Höhe von 660.000 Euro an die Träger ausgezahlt.

b) Die Landeshauptstadt Schwerin stellt kommunale Mittel von 330.000 Euro zur Verfügung. In gleicher Höhe werden die Zuweisungsmittel beim Land abgerufen.

c) der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderliche Zuweisungsvereinbarung mit dem Land zu unterzeichnen.

d) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die zur Umsetzung des WoftG M-V notwendigen Förderrichtlinien zu erlassen.

e) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, schnellstmöglich einen Vorschlag zur Refinanzierung der Beratungsdienstleistungen vorzulegen, die für Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Landkreise erbracht werden.

f) Grundlage für eine künftige Steuerung der Beratungsangebote durch die Landeshauptstadt sind die Beratungsbedarfe der Bürgerinnen und Bürger. Der Oberbürgermeister wird gebeten, diese rückblickend für die Jahre 2018 – 2021 zu erheben, auszuwerten und den

mitberatenden Ausschüssen schnellstmöglich vorzulegen. Dabei sind nach Möglichkeit auch die Zahlen der Bürgerinnen und Bürger zu erheben, die in Schweriner Beratungsstellen beraten wurden, ihren Wohnsitz aber nicht in der Landeshauptstadt haben.

g) Die Landeshauptstadt Schwerin tritt mit den benachbarten Kommunen über Kooperationsvereinbarungen in Verhandlung. Ziel muss es ein, auch weiterhin allen Hilfesuchenden unabhängig vom Wohnsitz Beratungsdienstleistungen anbieten zu können.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei drei Stimmenthaltungen beschlossen